Gemeinde Vettweiß
Der Bürgermeister

Vettweiß, den 10.11.2025

Dezernat: Dezernat I
Bearbeiter/in: Pieck, Tanja
Leitung: Wirtz, Daniel
Kämmerei:
Genehmigung: Kunth, Joachim

Vorlagennummer: V-158/2025

Vorlage

für den
Haupt- und Finanzausschuss am 27.11.2025
Gemeinderat am 11.12.2025
- öffentlich -

Gebührenkalkulation Friedhofswesen und Leichenhallen für das Jahr 2026

Begründung:

1) Ermittlung der ansatzfähigen Kosten

Bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 wurde im ersten Schritt eine Kostenrechnung durchgeführt. Kosten, die nach § 6 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) durch Benutzungsgebühren zu decken sind, sind gemäß § 6 II KAG NRW die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Die ansatzfähigen Kosten wurden in die Bereiche Grabnutzungsgebühren und Leichenhallengebühren aufgeteilt. Bei den Positionen, bei denen die Ermittlung der voraussichtlichen Kosten nicht auf anderem Wege möglich war, wurden aus den Kosten der letzten 3 Jahre Mittelwerte gebildet, die dann als Ansätze bei der Kalkulation genommen wurden. Teilweise sind die Ansätze aufgrund aktueller Kostenentwicklung abweichend von den Durchschnittswerten geschätzt. Die Verwaltungsgemeinkosten werden mit 15% der ansatzfähigen Personalkosten des Bauhofes und der Verwaltungsmitarbeiter berechnet.

Unterhaltungskosten

Für die Positionen „Unterhaltung Friedhöfe“ und „Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche Anlagen“ ist nach den Erfahrungen der Jahre 2024 und 2025 mit gestiegenen Kosten gegenüber den Vorjahren zu rechnen, daher werden für die Unterhaltung 15.500€ und für die Bewirtschaftung 20.000€ einkalkuliert.

Die Bewirtschaftungskosten der Leichenhallen werden ebenso wie die Abschreibung und Verzinsung als Vorhalteleistung in die Berechnung der Grabnutzungsgebühren mit einbezogen.

Personal- u. Fahrzeugkosten

Die Personal- und Fahrzeugkosten werden aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre berechnet.

Abschreibung/Verzinsung

Aufgrund des Wandels der Bestattungskultur hin zu immer mehr Urnenbeisetzungen ist zumindest fragwürdig, ob eine Wiederbeschaffung/Neubau von Leichenhallen im Falle der „Abgängigkeit“ einer vorhandenen Halle überhaupt realistisch erscheint. Dies als Begründung vorausgesetzt, erfolgt die kalkulatorische Abschreibung im Friedhofsbereich nicht nach dem Wiederbeschaffungszeitwert, sondern wie bisher von den Anschaffungs-/Herstellungskosten.

Mit Urteil vom 17.05.2022 hat das OVG NRW die seit dem Jahr 1994 geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsgebühren aufgegeben und geändert. Für unzulässig erklärt wurde die gleichzeitige Festsetzung von kalkulatorischer Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwert und die Festsetzung eines kalkulatorischen Nominalzinses.

Die Abschreibung für Anlagegüter im Bereich Friedhofwesen erfolgt jedoch wie oben beschrieben auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Somit ist die Festsetzung von kalkulatorischen Zinsen weiterhin zulässig. Die Zinsen werden grundsätzlich auf Basis des Restbuchwertes, dessen Grundlage die Anschaffungs- und Herstellkosten bilden, abzüglich der Zuschüsse Dritter und Beiträge, errechnet. Der bis 2022 zugrunde gelegte Durchschnittzinssatz aus den letzten 50 Jahren wird jedoch nicht mehr anerkannt. Daher war der Zinssatz bereits für die Gebührenkalkulation 2023 anzupassen.

Datengrundlage für die Festlegung des neu berechneten kalkulatorischen Zinssatzes ist gemäß des neu gefassten § 6 II KAG NRW der langjährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten; dieser resultiert aus einer dreißig Jahre umfassenden Zeitspanne einschließlich des Vorvorjahres des Jahres, für das kalkuliert und erhoben werden soll (hier: 1993 bis 2022). Der so ermittelte kalkulatorische Zinssatz für das Jahr 2026 liegt wie im Vorjahr bei 2,90%.

Die Positionen „kalkulatorische Abschreibung und kalkulatorische Verzinsung“ wurden zu 100% den Grabnutzungsgebühren zugerechnet. Die Anschaffung/Herstellung und betriebsbereite Bereitstellung der Leichenhallen, die im Wesentlichen das Anlagevermögen ausmachen, stellt eine Vorhalteleistung dar, die durch alle Gebührenzahler, nicht nur durch die Benutzer der Leichenhalle zu tragen ist. Zusätzlich fließen in die kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung noch die Kosten aus Investitionsmaßnahmen aus der Friedhofsentwicklungsplanung ein (Umgestaltung Friedhöfe, Anlage neuer Grabfelder, Anlage eines gestalteten Wahlgrabfeldes, Grabtafeln für Baumgräber).

Beseitigung von Grabstätten

Die Position „Beseitigung von Grabstätten (Einebnungen)“ enthält die Abrechnungen für die Dienstleistung „Einebnungen“. Für die Kosten der Einebnung kommt laut Satzung der Nutzungsberechtigte auf. Dies ist der für die Friedhofsverwaltung günstigste Fall. Die entstehenden Kosten werden durch entsprechende Erlöse gedeckt. Bei Grabstätten, für die jedoch kein Nutzungsberechtigter mehr ausfindig zu machen ist, muss die Friedhofsverwaltung und damit letztlich alle Gebührenzahler die Kosten der Einebnung übernehmen. Die Differenz der beiden Positionen „Beseitigung von Grabstätten“ und „Gebühren für die Beseitigung von Grabstätten“ stellt die Kosten dar, bei denen die Friedhofsverwaltung für die Einebnung der Grabstätten aufkommen muss.

Rücklagen/Defizite

Gemäß § 6 Absatz II KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraum innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden.

Bei den Grabnutzungsgebühren bestand nach dem Gebührenabschluss 2024 ein Defizit in Höhe von 27.595,40€. Zur Verringerung dieses Defizits wird ein Betrag in Höhe von 2.500€ in der Kalkulation 2026 eingeplant.

Die Rücklage für den Bereich Leichenhallen hatte zum 31.12.2024 einen Bestand in Höhe von 8.641,17 €. Für 2026 wird ein Betrag in Höhe von 1.750€ gebührenmindernd in die Kalkulation eingeplant.

Erlöse

Von den ermittelten Gesamtkosten sind neben den Erlösen aus Gebühren für Einebnungen noch die Erlöse aus Verwaltungsgebühren (Genehmigungen zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen) und der Grünflächenanteil abzuziehen.

Die Positionen „Aktivierte Eigenleistung“ für Personal- und Fahrzeugkosten stellt den Anteil der Personal- und Fahrzeugkosten dar, der für investive Maßnahmen erbracht wurde (z.B. Herstellung Baumgräber). Die Kosten sind investiv entstanden, werden also dem jeweiligen Vermögensgegenstand als Herstellungskosten zugerechnet und fließen dann anteilig über die jährliche Abschreibung in die Gebührenkalkulation ein. Da die Summe der Personal- und Fahrzeugkosten auch die Kosten enthalten, die investiv entstanden sind, erfolgt bei der Aktivierung der Kosten (Bilanzierung als Herstellungskosten) gleichzeitig eine Buchung als Ertrag, die den entstandenen Aufwand bei Personal- und Fahrzeugkosten ausgleicht. Dies sind die hier als Erlöse angesetzten Positionen für aktivierte Eigenleistung.

Grünflächenanteil

Bei der Berechnung des so genannten Grünflächenanteils oder auch „grünpolitischer Wert“ geht man davon aus, dass die Friedhöfe zu einem bestimmten Teil nicht nur von Angehörigen als Begräbnisplätze, sondern auch von der Allgemeinheit als Parkanlage bzw. Erholungsort genutzt wird. Dementsprechend wäre dann ein Teil der Kosten nicht durch die Nutzer der Friedhöfe, sondern durch die Allgemeinheit zu tragen (ähnlich dem Allgemeinanteil bei Straßenreinigung und Winterdienst).

In ländlich strukturierten Kommunen wird der Friedhof jedoch hauptsächlich als Begräbnisstätte genutzt und im Wesentlichen von den Angehörigen der dort Bestatteten besucht. Die Bedeutung als Erholungsort spielt hier höchstens eine untergeordnete Rolle. Dies trifft auch auf die Friedhöfe im Gemeindegebiet zu, da diese aufgrund ihrer Gestaltung nicht den Charakter einer Parkanlage erfüllen. Der Anteil wird daher wie in den Vorjahren mit 10% der Gesamtkosten (ohne Kalkulatorische Kosten und Kosten der Leichenhalle) angesetzt.

Freie/Unbelegte Grabstätten

Der Grünflächenanteil ist nicht zu verwechseln mit den Kosten, die für die Pflege unbelegter Grabstätten oder sonstiger Freiflächen auf Friedhöfen entstehen. Diese sind als Vorhaltekosten in der Gebührenkalkulation ansatzfähig.

Diese Kosten sind in den Personalkosten der Arbeiter und in den Unterhaltungskosten enthalten. Personalkosten der Arbeiter und Unterhaltungskosten entstehen im Wesentlichen durch die Pflege und Unterhaltung der vorhandenen Wege, Rasenflächen, Hecken und Baumbestände.

In den Jahren 2013/2014 wurde eine Friedhofsentwicklungsplanung erarbeitet, die neben einem Pflegekonzept für die einzelnen Friedhöfe auch eine Entwicklungsplanung bezüglich der Belegung der Friedhöfe enthält. Aufgrund der langfristigen Nutzungszeiten im Friedhofsbereich muss auch eine solche Planung langfristig angelegt sein und unter anderem auch die auslaufenden Ruhefristen/Nutzungsrechte in einem Zeitraum von 30 Jahren berücksichtigen.

Es wurde seinerzeit bereits festgestellt, dass einerseits auf allen Friedhöfen genügend freie Grabstellen vorhanden sind, andererseits aber auch nicht so große Überhangflächen bestehen, dass ganze Friedhofsteile geschlossen werden könnten. Dies war nur bei einer nicht benötigten Fläche auf dem Friedhof in Vettweiß möglich, welche zwischenzeitlich veräußert wurde.

Eine gewisse Anzahl freier Stellen muss aber auf jedem Friedhof vorgehalten werden, um die verschiedenen Grabarten anbieten zu können. Seitens der Friedhofsverwaltung ist hierbei insbesondere auch zu beachten, dass für die Einrichtung der pflegefreien Grabarten Baumgrab und Rasengrab auch mittel- und langfristig Flächen auf den Friedhöfen zur Verfügung stehen, auf denen diese Grabarten angeboten werden können. Für diese Grabarten werden für eine ansprechende Gestaltung ausreichend große Flächen benötigt. Darüber hinaus ist es auch bei den „klassischen“ Grabarten zeitgemäß, größere Flächen einzuplanen, da neue Grabreihen und Felder heutzutage großzügiger gestaltet werden. Es wird darauf geachtet, zwischen den Reihen genügend Abstand zu halten, so dass die einzelnen Grabstätten auch für Menschen mit Gehhilfen noch erreichbar sind. Dies war in der Vergangenheit –meist bei Reihengräbern- nicht immer der Fall.

Die derzeit verbleibenden freien Flächen sind von unterschiedlicher Größe, von einzelnen Grabstellen bis hin zu ganzen Reihen. Nach Abzug der Flächen, die für neue Grabstätten vorgehalten werden müssen, bleibt aber nur noch ein unwesentlicher Anteil an voraussichtlich nicht benötigten Flächen übrig, die auch nur einen unwesentlichen Anteil an Pflegekosten verursachen.

Nicht ansatzfähige Kosten

Die Aufwendungen für die Unterhaltung der jüdischen Friedhöfe und der Ehrengräber/Kriegsgräber im Gemeindegebiet und auch die Zuwendungen des Landes für die Unterhaltung von Judenfriedhöfen und Kriegsgräbern haben keinen Bezug zur Leistung "Grabnutzung" oder "Benutzung der Leichenhalle". Sie sind daher als Kosten bzw. Erlöse nicht ansatzfähig und in der Gebührenkalkulation nicht enthalten.

Die Kosten und Erlöse für den Grabaushub sind für die Kalkulation der Grabnutzungsrechte ebenfalls nicht ansatzfähig, da für den Gebührentatbestand „Grabaushub“ eine eigene Gebühr zu zahlen ist (siehe letzte Seite „Gebühr für den Grabaushub“).

2) Kalkulation der Gebühren

Nach der Ermittlung der Gesamtkosten, die durch Gebühren zu decken sind, ist für die Kalkulation der Gebührensätze die Ermittlung der voraussichtlichen Fallzahlen und die Verteilung der Fallzahlen auf die angebotenen Grabarten notwendig.

Die Kalkulation der Gebührensätze und damit die Vorhersage der zu erwartenden Gebühreneinnahmen ist somit bei der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren im Gegensatz zu allen anderen Gebührenkalkulationen deutlich schwieriger, da hier mehrere Faktoren Einfluss auf die Höhe der Einnahmen haben.

Fallzahlen

Aus der durchschnittlichen Bestattungsanzahl der letzten Jahre und unter Berücksichtigung der Entwicklung in den Vorjahren wird für das Jahr 2026 eine voraussichtliche Fallzahl von 93 Bestattungen angenommen.

Es ist zu beachten, dass hier äußerst vorsichtig zu kalkulieren ist. Die vorgenannte Betrachtungsweise ist sicherlich zuverlässig, die Fallzahlen lassen sich aber auch durch Mittelwerte und Tendenzen natürlich nicht genau vorherbestimmen. Gerade durch die geringe Gesamtzahl der jährlichen Bestattungen in der Gemeinde Vettweiß hat eine Abweichung in der Anzahl der Bestattungen um wenige Fälle direkt spürbare Auswirkungen auf den Gebührenabschluss.

Verteilung der Fallzahlen auf die Grabarten

Bei den Gebühreneinnahmen ist zu beachten, dass derzeit noch ein großer Anteil der Gebühreneinnahmen aus der Neuvergabe bzw. Verlängerung von Erdwahlgräbern erzielt werden. Meist wird die Verlängerung aufgrund einer Beibestattung notwendig. Der Trend verlagert sich allerdings deutlich hin zu pflegefreien Grabarten, die im Verhältnis zu den Erdwahlgräbern günstiger sind. Auslaufende Gräber werden immer häufiger nicht verlängert. Und die wenigen Verlängerungen des Nutzungsrechts erstrecken sich meist nur auf eine kurze Dauer. Daher wurde für die Kalkulation 2023 die durchschnittliche Verlängerung von Wahlgräbern von 13 auf 10 Jahre herabgesetzt. Dieser Wert erscheint derzeit weiter als realistisch und bleibt daher für 2026 unverändert.

Die Verteilung der Fallzahlen (=Auswahl der Grabart durch die Angehörigen) hat durch die unterschiedlichen Gebührensätze je Grabart direkten Einfluss auf das Gebührenaufkommen.

Sofern sich die Verteilung der Fallzahlen stark zu verhältnismäßig günstigeren Grabarten verschiebt, würde dies zur Folge haben, dass die Gebühren für die einzelnen Grabarten auch bei gleichbleibenden Gesamtkosten ansteigen müssen, um durch das Gebührenaufkommen insgesamt die Kosten zu decken.

Auch hier ist jeweils besonders vorsichtig zu kalkulieren, da Abweichungen zur Kalkulation, besonders bei Verschiebungen hin zu verhältnismäßig günstigeren Grabarten zu Kostenunterdeckungen führen können, die dann wiederum zu steigenden Gebühren in den Folgejahren führen.

Die Entwicklung der Verteilung auf die Grabarten wird daher genau beobachtet und in der Kalkulation jeweils angepasst, eine genaue Vorhersage ist allerdings auch hier nicht möglich.

Äquivalenzziffernberechnung

Bei der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren ist gemäß § 6, II KAG NRW die Gebühr nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen. Bei der Gebührenhöhe im Einzelfall ist auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zu achten (Äquivalenzprinzip). Daraus folgt, dass die Gesamtkosten im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung auf die verschiedenen Grabarten aufzuteilen sind. Durch Anwendung einer Äquivalenzziffernberechnung werden die unterschiedlichen Grabarten miteinander ins Verhältnis gesetzt. Nach den bereits für die Kalkulation 2008 festgelegten Kriterien wurden die einzelnen Grabarten bewertet.

Die Kriterien werden jährlich überprüft. Durch die Einführung neuer Grabarten waren die Äquivalenzziffern für die Kalkulation 2016 umfangreich überarbeitet worden. Für 2019 war die Bewertung der Grabart „Urnengemeinschaftsgräber“ anzupassen, ansonsten wurden seit 2016 keine Änderungen vorgenommen.

Grabnutzungsgebühren

Aus der Bewertung der einzelnen Grabarten und der daraus resultierenden Berechnung werden die Grabnutzungsgebühren kalkuliert. In den Jahren 2016-2019 konnten die Gebührensätze für die Grabnutzung unverändert bleiben, in 2020 kam es sogar zu einer Senkung der Gebührensätze um durchschnittlich rund 6%. In 2021 und 2022 waren die Gebührensätze wieder geringfügig angestiegen. Seit dem Jahr 2022 sind die Gebührensätze unverändert geblieben und auch für das Jahr 2026 sind keine Änderungen der Grabnutzungsgebühren notwendig.

	2026	**2025**
Reihengrabstätte für Erdbestattung	**1.090,00 €**	**1.090,00 €**
Reihengrabstätte für Erdbestattung als anonyme Grabstätte	**2.180,00 €**	**2.180,00 €**
Wahlgrabstätte für Erdbestattung , einstellig	**2.250,00 €**	**2.250,00 €**
Wahlgrabstätte für Erdbestattung , zweistellig	**4.500,00 €**	**4.500,00 €**
Wahlgrabstätten für Erdbestattung als Rasengrab	**2.400,00 €**	**2.400,00 €**
Wahlgrabstätten für Erdbestattung in einem gestalteten Wahlgrabfeld	**3.000,00 €**	**3.000,00 €**
Urnenreihengrabstätte	**880,00 €**	**880,00 €**
Urnenreihengrabstätte als anonyme Grabstätte	**1.310,00 €**	**1.310,00 €**
Urnenwahlgrabstätte	**1.800,00 €**	**1.800,00 €**
Urnenwahlgrabstätte als Rasengrab	**2.160,00 €**	**2.160,00 €**
Urnenwahlgrabstätte in einem gestalteten Wahlgrabfeld (Urnenhochbeet)	**2.160,00 €**	**2.160,00 €**
Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab	**2.160,00 €**	**2.160,00 €**
Urnengrabstätte im Urnengemeinschaftsgrab	**990,00 €**	**990,00 €**
Kindergrabstätte für Erdbestattung	**800,00 €**	**800,00 €**

Kalkulation der Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen

Für die Berechnung der Gebühr "Benutzung der Leichenhalle" ist es ebenfalls notwendig, die voraussichtlichen Fallzahlen für die Leichenhallenbenutzung 2026 zu kalkulieren. Unter Berücksichtigung der Fallzahlen der letzten Jahre und dem Trend zu immer mehr Urnenbeisetzungen, bei denen die Leichenhallen oft nicht genutzt werden, wird eine voraussichtliche Fallzahl von 27 (ca. 29% der Gesamtfälle) angenommen. Aus der Übersicht der Fallzahlen kann entnommen werden, dass sich die Nutzungszahlen der Leichenhallen seit 2020 wieder leicht erhöht haben.

Bei den voraussichtlichen Gesamtkosten und der voraussichtlichen Fallzahl ergibt sich eine Gebühr in Höhe von **119,00 €** (2025 = 146,00€).

Gebühr für den Grabaushub/für die Beseitigung von Grabstätten

Die Grabherstellung (Aushub, Grabbereitung, Verschließen) sowie die Abräumung von Grabstätten wird seit 2016 durch die Fa. Geiger FM Grünservice Nord-West GmbH (früher unter dem Namen Lengeling Service GmbH) durchgeführt und der Gemeinde Vettweiß gemäß Vertragsvereinbarungen in Rechnung gestellt. Die Kosten werden 1:1 an die Nutzer weitergegeben.

Für 2026 hat das Unternehmen seine Preise um 6,5% angepasst. Die Berechnungen sind nachvollziehbar und die Erhöhung nach der vereinbarten Preisgleitklausel zulässig.

	2026	2025
Durchführung von Beerdigungen		
Sargbestattung	**647,00 €**	607,00 €
Urnenbeisetzung	**298,00 €**	280,00 €
Aschenbeisetzung ohne Urne	**102,00 €**	95,00 €
Zuschlag Bestattung Samstags	**191,00 €**	179,00 €
Umbettungen		
Ausgrabung Sarg	**1.014,00 €**	952,00 €
Ausgrabung Urne	**191,00 €**	179,00 €
Entfernung Grabstätten		
Grabstätten f. Erdbestattung, je Stelle	**609,00 €**	571,00 €
Grabstätten f. Urnen	**153,00 €**	143,00 €
Kindergrabstätten	**229,00 €**	214,00 €

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Vettweiß, die vorliegende Gebührenkalkulation zu beschließen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Der Grünflächenanteil ist aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufzubringen. Für das Jahr 2026 wird ein Betrag in Höhe von voraussichtlich **17.138,43€** (2025=15.732,41€) erwartet. Darüber hinaus hat die Gebührenkalkulation Friedhofswesen und Leichenhallen keine Auswirkungen auf den Haushalt, ansatzfähige Kosten werden durch Gebühreneinnahmen gedeckt.